

Urheberschutz als Vademecum in Forschung und Lehre

Thomas Hartmann | thomas.hartmann@ibi.hu-berlin.de

Dank der Plagiatsaffären mehrerer deutscher Politikerinnen und Politiker war das Urheberrecht in aller Munde. Die politischen Skandale können den Blick dafür schärfen, welche Funktion das Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung erfüllen kann. Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten sind etwa das Recht auf Namensnennung (Quellenangabe), das Entstellungsverbot und die Zitierfreiheit. Neben diesen nichtkommerziellen Grundsätzen verortet das Urheberrecht auch die Verwertungsinteressen – geistiges Eigentum als Wirtschaftsrecht, das zum Beispiel maßgeblich den Musik-, Film- oder Buchhandel bestimmt. Wie urheberrechtlich geschütztes Material genutzt werden darf, ist dabei eine entscheidende Weichenstellung für Forschung und Lehre. Der Beitrag stellt die aktuellen Entwicklungen und Schwachstellen des Urheberrechts dar. In erster Linie behandelt werden dabei die Urheberrechtsthemen, welche sich in der täglichen Forschung und Lehre stellen.

Einleitend einige Basics

Wie viele Vorträge zeigen Abbildungen unter Missachtung von Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechten? Wie hoch mag der Anteil an Lehrmaterialien an Hochschulen sein, die – zumindest in einer ungesicherten rechtlichen Grauzone – via E-Learning bereitgestellt werden? Wie oft nutzen forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler informelle Kanäle, um die Publikationen und Forschungsergebnisse aus ihren Fachbereichen verfolgen zu können?

Anhand nur dieser drei typischen Fälle zeigt sich die Bedeutung von Urheberrecht in Forschung und Lehre. Es lohnt sich, stets die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie die der Urheberinnen und Urheber einzunehmen. Denn viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen zugleich auf beiden Seiten, sind typische *Prosumenten*, also Wissens-Produzentinnen und Produzenten, etwa indem sie selbst publizieren, aber auch Wissens-Konsumentinnen und Konsumenten, wenn sie auf die Forschungsergebnisse und Publikationen anderer zurückgreifen und ihre eigene Arbeit darauf aufbauen.

Zwischen diesen beiden Hauptinteressen nun einen möglichst „gerechten“ Ausgleich herzustellen, ist eine Kardinalaufgabe des Urheberrechts. Ebenfalls einzubeziehen sind weitere Rechte und Interessen etwa der Verlage, der Arbeitgeber, der Förderorganisationen oder die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Prinzipien unseres Urheberrechts aus der Zeit um 1965 stammen, als sich wissenschaftliche Werke nur mit erheb-

lichem Aufwand kopieren und verbreiten ließen. Das hat sich bis heute grundlegend verändert, auf Tastendruck zirkulieren Werke in Originalqualität rund um den Globus. Mit diesem technologischen Wandel hat das heute geltende Urheberrecht nicht auch nur annähernd mitgehalten.

Diese nur kurz angesprochenen Rahmenbedingungen führen zu einer Komplexität des Urheberrechts. Zusammen mit den oftmals überaus detaillierten Gesetzesbestimmungen sind Probleme und Unsicherheiten für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler leider oftmals schon vorprogrammiert. Diesen urheberrechtlichen Dschungel durchquert im Folgenden ein praxisbezogener Streifzug mit zehn Stationen.

Plagiat

Die gesetzliche Regelung in § 13 UrhG (Anerkennung der Urheberschaft) ist so knapp und klar, dass sie wörtlich angeführt werden kann:

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Wörtliche Übernahmen sind mit Anführungszeichen auszuweisen und die Quelle bzw. Fundstelle mit Bezeichnung der Urheberinnen und Urhebernachvollziehbar anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für indirekte Zitate, also die Wiedergabe fremder Texte und Gedanken mit eigenen Worten (Paraphrasieren).

Wahrscheinlich spielt das Urheberrecht in diesem Zusammenhang sogar eine eher nachgeordnete Rolle. Vorrangig erscheint die „gute wissenschaftliche Praxis“, von der unter anderem korrektes Zitieren, sorgfältige Literatur- und Quellenangaben umfasst sind. Vor allem auch auf Basis der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit legt die Wissenschaft in Deutschland selbst ihre Spielregeln fest. Konkret geschieht dies zum Beispiel in Hochschulordnungen oder Förderrichtlinien. Wird bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten geschummelt, können Studierende exmatrikuliert werden, so erbrachte Prüfungsleistungen aberkannt und akademische Titel auch noch viele Jahre im Nachhinein wieder entzogen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten wird auch in der Forschung geahndet. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sprach in der jüngeren Vergangenheit mehrere Rügen aus und sperrte Forscherinnen und Forscher auch ihre Antragsberechtigung für DFG-Fördergelder.

Während das Hochschulrecht und die wissenschaftliche Selbstregulierung möglichst hohe Standards wissenschaftlichen Arbeitens und das Wissenschaftssystem insgesamt im Auge haben, setzt der Urheberrechtsschutz bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an, deren Recht auf Anerkennung ihrer Leistung missachtet wird. Sie sind es, die klagsweise darauf bestehen können, dass ihr Werk nicht ohne die Urheberbezeichnung und Quellenangabe genutzt wird. Strafbare Sanktionen gegen Plagiatoren und Plagiatoren sind hingegen nur rudimentär im Urheberrechtsgesetz ausgeprägt und können auch vor Gericht nur von den konkret in ihren Rechten verletzten Urheberinnen und Urhebern und Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern geltend gemacht werden. Ferner sind nur diese direkt betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu berechtigt, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Generell sind einer urheberstrafrechtlichen Verfolgung von Plagiatsfällen enge Grenzen gesetzt, zumal den abschreibenden Täterinnen und Tätern vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden muss. Empörte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

sowie Wissenschaftsinstitutionen, die sich betrogen fühlen, können folglich in der Regel urheberrechtlich nicht direkt gegen Plagiate vorgehen.

Zitierfreiheit

Die Zitierfreiheit des § 51 UrhG ist eine wichtige Beschränkung des Urheberrechtsschutzes und soll im Allgemeininteresse zu einer freien geistigen Auseinandersetzung, zu Dialog, Kritik und kultureller Entwicklung beitragen. Begründet ist das Zitieren auch durch die grundgesetzlich verbürgte Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Zitaten bestehen im Urheberrecht drei Abstufungen:

Wissenschaftliches Großzitat

Vollständig dürfen fremde Texte, Bilder, Filme, Fernsehsendungen und andere Werkarten zitiert werden, wenn sie „in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden“. Wichtigste Einschränkung ist der enge Zitatzweck, wonach das eigene, wissenschaftliche Werk genau das vollumfängliche Zitat erläutern muss. Dieser erläuternde Zweckbezug hebt sich deutlich von der bloßen Angabe einer Belegstelle ab und fehlt, wenn die zitierten Werke der Illustration dienen oder lediglich aufgelistet werden sollen.

Musikzitat

Eigens geregelt hat der Gesetzgeber, dass einzelne Musikstellen in einem anderen Musikwerk zitiert werden dürfen. Zulässig in einem eigenen Musikwerk angeführt werden dürfen Passagen aus Musikstücken, um zum Beispiel ihren Inhalt zu erläutern und (kritisch) zu diskutieren oder sie als Stilmittel des Anklangs, des Kontrasts, einer Hommage, Satire oder Parodie zu verwenden.

Weitere Zitate und Kleinzitate

Mangelt es an einem wissenschaftlichen Zitatzweck (siehe oben), dürfen in Texten zumindest kleine Abschnitte aus Texten, Filmen, Fernsehsendungen und anderen

Werkarten zitiert werden. Bilder dürfen naturgemäß vollständig zitiert werden, soweit es vom Zitatzweck gedeckt ist. Das Zitat muss demnach einen Belegcharakter aufweisen, hilfsweise oder beispielhaft den eigenen Gedankengang unterstützen oder eine geistige Auseinandersetzung erfahren. Eine solche innere Verbindung des eigenen Werkes mit dem Zitat liegt zum Beispiel dann nicht vor, wenn das Zitat nur als Illustration aufgenommen wurde oder den Nutzerinnen und Nutzern das zitierte Werk als „Service“ mitgeliefert werden soll. Der Zweck des Zitats bestimmt maßgeblich auch den notwendigen und damit gesetzlich noch zulässigen Umfang des Zitats.

Quellenangabe

Grundsätzlich ist bei jedem Zitat die Quelle deutlich anzugeben, ansonsten handelt man sich unter Umständen den Vorwurf ein, fremde als eigene Leistung vorzutäuschen (Plagiat, siehe oben). Werden ganze Sprach- oder Musikwerke, Zeitungsartikel oder Rundfunkkommentare zitiert, ist eine erweiterte Quellenangabe gemäß § 63 UrhG erforderlich.

E-Learning

Dürfen Lehrende ihre eigenen Lehrmaterialien in E-Learning-Plattformen wie Moodle einstellen? „Zumindest die selbst erstellten Materialien kann ich doch bitte auf jeden Fall den Studierenden auf Moodle zugänglich machen“, mögen sich Dozentinnen und Dozenten wohl denken. Doch urheberrechtlich ist die Sache leider ziemlich verzwickelt. Es bestehen gleich mehrere wichtige Einschränkungen:

Materialien aus Verlagsprogramm

Recht sensibel sind Lehr- und andere Fachmaterialien, die bei einem Verlag erscheinen. In diesem Fall lassen sich Verlage in der Regel vertraglich und meistens gegen Honorierung der Urheberinnen und Urheber alle Urheberrechte einräumen und entscheiden sodann allein über die Verbreitung und

Nutzung. Demnach sollen Verlagszeugnisse zumeist käuflich erworben werden.

Gesetzliches Privileg für E-Learning

Dessen ungeachtet kann ein Upload von Materialien für Unterrichtszwecke auch ohne Genehmigung der Urheberinnen und Urheber sowie der Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber (zum Beispiel Verlage) erfolgen, jedoch nur, wenn alle Anwendungsvoraussetzungen des § 52a UrhG (siehe Abb. 1) erfüllt sind.

Benannt werden können als eindeutige gesetzliche Restriktionen, dass die Materialien auf Moodle nur für eine

Des Weiteren dürfen die Materialien höchstens in einem Umfang auf Moodle eingestellt werden, wie es zur Veranschaulichung der jeweils konkreten Lehrinhalte erforderlich ist. Ein kommerzielles Nutzungsverbot, etwa für Fortbildungsveranstaltungen, ist ebenso zu beachten wie eine generelle Begrenzung des Umfangs unter anderem auf „kleine Teile“ eines Werkes.

Die Voraussetzungen des § 52a UrhG sind juristisch im Einzelnen umstritten. Angestrenzte Musterprozesse werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Übrigen entfällt die gesamte Bestimmung nach derzeitiger Gesetzeslage am 31.12.2012 ersatzlos.

Vernetztes Lernen und Lehren

Die Rechtslage für neue Arbeitsformen in elektronischer Lern- und Forschungs-umgebung ist noch nicht näher untersucht. Wer hält zum Beispiel die Rechte an in Foren und mithilfe von Wiki-Software kollaborativ erstellten Werken (siehe dazu auch unten „Koautorenschaften“)? Oder wann sind eigentlich Blogbeiträge geschützt? Auch knüpft das Urheberrecht oftmals an lokale Institutionen an, was einer mit anderen Hochschulen, Forschungsstellen und Partnern vernetzten Lehre und Wissenschaft nicht Rechnung trägt.

Lizenzierung

Umfassend nutzbar sind Materialien vor allem dann, wenn die Urheberin oder der Urheber sie schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mit einem Lizenzvermerk versieht. So entsteht Transparenz und Klarheit darüber, welche Nutzungen Urheberinnen und Urheber jeweils erlauben. Äußern sich Urheberinnen und Urheber nicht, so verbleiben interessierten Nutzerinnen und Nutzern nur zwei Möglichkeiten (siehe Abb. 2): Die Wissenschaftlerin und der Wissenschaftler ermittelt (alle) Urheberinnen und Urheber sowie Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber und holt von allen die Zustimmung zur beabsichtigten Nutzung ein. Alternativ können Nutzerinnen und Nutzer prüfen, inwieweit die Anwendungsvoraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung (siehe zum Beispiel oben „Gesetzliches Privileg für E-Learning“) erfüllt sind.

Koautorenschaften

Werke, die mehrere Personen kollaborativ erstellen, unterliegen der deutschen Rechtsfigur der Miturheberschaft

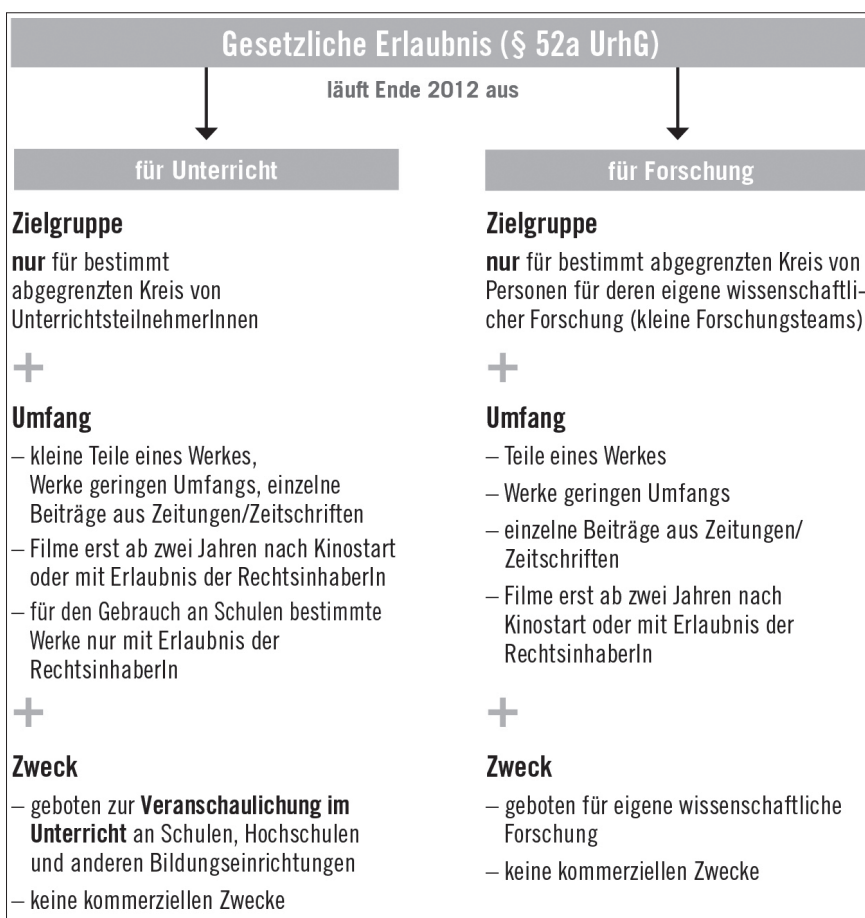


Abb. 1 Gesetzliche Erlaubnis zum Upload für E-Learning und Forscherteams [1]

bestimmte Unterrichtsgruppe und nur passwortgeschützt hochgeladen werden dürfen. Demnach ist das Upload etwa auf eine Institutshomepage in der Regel nicht zulässig.



Abb. 2 Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials [2]

(§ 8 UrhG). Über das Werk können demnach nur alle Miturheberinnen und Miturheber gemeinsam verfügen. Vor allem bei der Einräumung von Lizenzen muss daher grundsätzlich die Zustimmung aller Miturheberinnen und Miturheber eingeholt werden.

Um auch langfristig über das Werk urheberrechtlich verfügen zu können, ist es zu empfehlen, dass die Miturheberinnen und Miturheber am besten schon bei Fertigstellung des Werks einen Ansprechpartner (international oftmals bezeichnet als „Corresponding Author“) bestimmen und diesen bevollmächtigen. Aus Beweisgründen sollte die Absprache schriftlich festgehalten werden.

Creative Commons-Lizenzen und Open Content

Eine konkrete Lizenzierungsvariante bietet Creative Commons (CC). Eine solche Lizenzierung hat mehrere Vorteile: Durch die Standardisierung und die internationale Ausrichtung sprechen CC-Lizenzen für Lizenzgeberinnen und Lizenzgeber ebenso wie für Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer eine klare Sprache, was erlaubt und was verboten ist. Die einzelnen Lizenzbedingungen sind mehrfach hinterlegt: In einer Kurzversion mit Icon für die juristischen Laien, in einer juristisch detaillierten Langversion sowie maschinenlesbar für die automatisierte Auffindbarkeit im

Internet. So kann zum Beispiel gezielt nach Inhalten mit CC-Lizenz geogogelt werden. In den wesentlichen Lizenzbedingungen (siehe Abb. 3) können Urheberinnen und Urheber zum Beispiel einschränken, dass ihr Werk nur für nichtkommerzielle Zwecke verwendet werden darf. Eine andere wählbare Bestimmung aus dem CC-Lizenzbaukasten enthält ein Bearbeitungsverbot. Weiterhin kann festgelegt werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer Bearbeitungen des Werkes wiederum mit derselben (CC-)Lizenz versehen müssen.

Namensnennung bei CC-Lizenzierung

Eine verbreitete Befürchtung stimmt übrigens nicht. Mit einer CC-Lizenzierung seines/ihrer Werkes verzichtet die Urheberin bzw. der Urheber keinesfalls auf ihre/seine Urheberpersönlichkeitsrechte. Vor allem das Recht auf Namensnennung wird bei einer CC-Lizenz eher noch gestärkt, weil jede CC-Lizenzangabe mit einem Personen-Piktogramm an die zwingende Nennung der Urheberinnen und Urheber erinnert. Urheberinnen und Urheber können darüber hinaus genau festlegen, in welcher Weise sie bei ihren Werken angeboten werden sollen. Dieses Recht auf Namensnennung bei einer CC-Lizenzierung setzte eine Fotografin im letzten Jahr am Landgericht Berlin auch gerichtlich durch (LG Berlin, Beschluss vom 08.10.2010, Az. 16 O 458/10).

Open Access

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat sich wie viele andere Hochschulen und Forschungseinrichtungen der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ vom 22.10.2003 angeschlossen. Daran eng angelehnt formuliert auch die Open-Access-Erklärung der Humboldt-Universität zu Berlin:

„Unter Open Access wird der kostenfreie und öffentliche Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen über das Internet verstanden. Die Nutzenden sollen die Volltexte uneingeschränkt lesen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise nutzen können, ohne dabei an finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren zu stoßen. Die Urheberrechte der Autorinnen und Autoren werden dabei nicht berührt, denn für die Nutzenden ist das Zitieren der Autoren eine selbstverständliche Pflicht.“

Zugangsbarrieren zu überwinden ist das Ziel verschiedener Initiativen im Kontext von Open Access. Beispielfhaft dafür angeführt werden können Open Content, Open Source Software und Open Educational Resources. Dafür erforderlich sind freie Lizenzierungen wie sie etwa von Creative Commons vorgeschlagen werden (siehe oben).

Für das Open-Access-Publizieren haben sich mehrere Varianten etabliert. „Golden Road“ und „Green Road“ sind die wohl bekanntesten (siehe Abb. 4). Bei „Golden Road“ werden zum Beispiel Zeitschriftenartikel in Open Access-Journals veröffentlicht und mit einer freien Lizenz (zum Beispiel Creative Commons) versehen. Bei „Green Road“ erfolgt zunächst eine (proprietäre) Verlagspublikation. Oftmals erst nach Ablauf einer Embargofrist kann die Publikation dann auch auf der eigenen Homepage oder zum Beispiel auf einem Universitäts- oder Bibliotheksserver (Repository) frei zugänglich gemacht werden. Die Möglichkeiten einer solchen Zweitveröffentlichung hängen wesentlich von den Absprachen mit dem Verlag ab.





Icon:	Kürzel:	Bedeutung:
	BY	Attribution Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Abb. 3: Einzelne Lizenzelemente von Creative Commons [3]

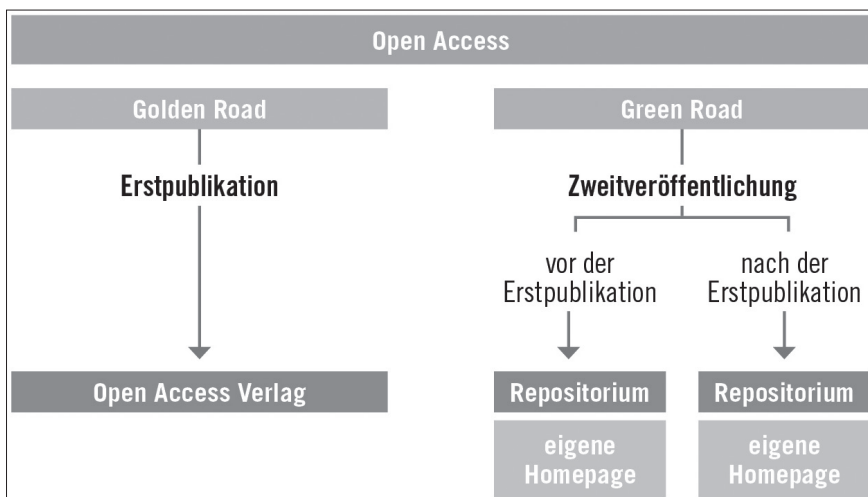


Abb. 4: Wege des Open Access Publizierens [4]

Vergütungsansprüche

Noch unübersichtlich ist die Rechtslage für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zugleich gesetzliche Vergütungsansprüche bei Verwertungsgesellschaften geltend machen *und* freie Lizenzierungen (zum Beispiel Creative Commons) wählen bzw. ihr Werk auf einem institutionellen oder Fachrepositorium zugänglich machen möchten.

sende Rechteübertragungen verlangen offenbar auch andere Verwertungsgesellschaften wie die GEMA.

Digitale Nutzung von Bibliotheksbeständen

Mit dem 2008 eingeführten § 52b UrhG wollte der Gesetzgeber es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen,

	an Repositorium vergeben		freie Lizenzierung (z.B. CC, DIPP)
	Online-Rechte	Offline-Rechte	
VG Wort Bezugsberechtigung	✓	✓	✓
VG Wort Wahrnehmungsvertrag	✓	✗	✗

Abb. 5: Vergütungsansprüche der Autorinnen und Autoren bei der VG Wort [5]

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können ihre Texte mit einer Creative-Commons-Lizenz versehen und ihre Bezugsberechtigung bei der Verwertungsgesellschaft VG Wort anmelden (siehe Abb. 5). Dies ergibt sich aus einem Rechtsgutachten, das Prof. Axel Metzger in diesem Jahr für das DFG-Projekt IUWIS (Infrastruktur Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung) erstellt hat. Beim selteneren Fall, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen umfassenden Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen haben, sind sie in ihren Möglichkeiten einer freien Lizenzierung eingeschränkt. Ähnlich umfas-

Bibliotheksbestände an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven in gleicher Weise wie in analoger Form nutzen zu können. Stillstand ist allerdings eingeleitet, seit ein Verlag teils erfolgreich Klage eingereicht hat. Nach bisheriger instanzgerichtlicher Entscheidung dürfen Benutzerinnen und Benutzer die Materialien an den elektronischen Leseplätzen nur einsehen, nicht aber ausdrucken oder auf ihren USB-Stick speichern. Der Börsenverein des deutschen Buchhandels sowie der Deutsche Bibliotheksverband streben nun eine Klärung durch den Bundesgerichtshof an.

Verwaiste Werke

In eine urheberrechtliche Sackgasse gerät, wer ein Werk weiterverwenden möchte und dessen Urheberinnen und Urheber sowie die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber nicht auffinden und deshalb diese nicht um Erlaubnis fragen kann. Diese Werke sind dann verwaist und de jure nicht nutzbar, solange die Schutzdauer (70 Jahre nach Tod der Urheberin oder des Urhebers) andauert. Diese Rechtslage verhindert zum Beispiel, dass ältere (und bisweilen schon vergessene) Werke digitalisiert und damit wieder einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden können.

Der deutsche Gesetzgeber und die Europäische Union haben das Thema auf ihre Agenda gesetzt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung ist in Vorbereitung.

Ausblick

Das wissenschaftsbezogene Urheberrecht im Jahr 2011 erscheint in doppeltem Lichte: Fast ehern gilt weiterhin das urheberrechtliche Leitbild vom geistigen Band, welches die Urheberin / den Urheber untrennbar mit ihrer / seiner Schöpfung verbindet. Es liegt also an jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedem einzelnen Wissenschaftler, sich bewusst zu machen und eine sorgsame Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie ihre/seine Arbeitsergebnisse und Publikationen verbreitet und weiterverwendet werden sollen.

Daneben könnte das Urheberrecht in näherer Zukunft gleich mehrfach in Bewegung geraten. Das Bundesjustizministerium arbeitet im Jahr 2011 an einer Novellierung des Urheberrechtsgesetzes, wobei zum Beispiel ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erwogen wird. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ im Deutschen Bundestag erörtert in diesem Jahr als einen Schwerpunkt, wie das Urheberrecht prinzipiell auf die Internet- und Informationsgesellschaft angepasst werden sollte. In Deutschland wie auch bei der Europäischen Union werden die

Beratungen über die genaue Ausgestaltung einer gesetzlichen Bestimmung für verwaiste Werke weiter vorangetrieben.

Zudem führte die Europäische Kommission in den Sommermonaten 2011 eine öffentliche Konsultation zu Wissenschaftsinformation im digitalen Zeitalter durch. Als Teil der „Digitalen Agenda“ will die Europäische Kommission damit eine verbesserte Wissensverbreitung in der europäischen Forschung anstoßen. Unter anderem könnte die Europäische Kommission empfehlen, Publikationen und Forschungsdaten aus EU-geförderten Projekten gemäß OpenAccess-Prinzipien bereitzustellen. In dem Fragebogen gaben Einzelpersonen und institutionelle Einrichtungen unter anderem Auskunft über Probleme beim Zugang zu Wissenschaftspublikationen und Forschungsdaten. Weitere Fragen zielten auf das (fehlende) Bewusstsein für Open Access in der Wissenschaft, auf verschiedene Stufen von Open Access (zum Beispiel Green Road), auf hohe Zeitschriftenpreise, auf Bibliotheksbudgets sowie auf die Weiterverwendung öffentlich finanzierter Wissenschaft.

Abbildungsverzeichnis

- [1] HARTMANN, THOMAS: *Sonderbestimmung für Unterricht und Forschung*. In: Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien, IUWIS (Hrsg.), S. 20 f., Berlin 2011. verfügbar unter <http://www.iuwis.de>
- [2] HARTMANN, THOMAS: *Zugriffsbeschränkte Repositorien*. In: Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien, IUWIS (Hrsg.), S. 20, Berlin 2011. verfügbar unter <http://www.iuwis.de>
- [3] Vgl. <http://de.creativecommons.org/>
- [4] DI ROSA, ELENA: *Mit freien Lizenzen zu Open-Access-Repositorien?* In: Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien, IUWIS (Hrsg.), S. 32 ff., Berlin 2011. verfügbar unter <http://www.iuwis.de>
- [5] HARTMANN, THOMAS: *Vergütungsansprüche der AutorInnen bei der VG Wort*. In: Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien, IUWIS (Hrsg.), S. 24, Berlin 2011. verfügbar unter <http://www.iuwis.de>